



Modell für existenzsichernde Beschäftigung

Das Modell für existenzsichernde Beschäftigung will einen Weg aufzeigen, die Langzeitarbeitslosigkeit deutlich zu reduzieren. Das Modell ist eine Weiterentwicklung des IZA-„Workfare“-Ansatzes und weist sowohl gegenüber dem Status Quo als auch gegenüber den anderen derzeit diskutierten Modellen zur Umgestaltung des Niedriglohnsektors (Bofinger-Modell, ifo-Modell der aktivierenden Sozialhilfe, Modell des Sachverständigenrats) eine Reihe von Vorteilen auf:

Das Existenzminimum bleibt garantiert

Die Absicherung durch das Arbeitslosengeld II wird nicht abgesenkt. Niedriglohnbezieher können einen Marktlohn auf das Niveau von ALG II aufstocken lassen.

Bürgerarbeit

Die Aktivierung der Arbeitsmarktpolitik wird verstärkt. Die ARGEN werden ihr Beschäftigungsangebot für die Arbeitslosen ausbauen. Beschäftigungsangebote müssen angenommen werden. Arbeit hat für den Menschen einen sehr hohen Stellenwert. Sie ist sinnstiftend für das Leben und nur durch Beschäftigung kann verhindert werden, dass es bei Langzeitarbeitslosen zu einem schleichenden Verlust der Arbeitsfähigkeit kommt. Zudem erleichtert eine Beschäftigung die Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Modell ist einfach

Es verzichtet auf eine komplizierte Verzahnung von Steuer- und Transfersystem. Die Aufstockung niedrigerer Einkommen kann über die ARGEN verwaltet werden und die Steuerbehörden müssen nicht befasst werden.

Mehrarbeit und reguläre Arbeit lohnen sich wieder

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Aufstocker werden stark reduziert. Damit wird das Lohnabstandsgebot gestärkt. Sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung wird wieder attraktiver. Oberhalb des Existenzminimums besteht stets der Anreiz, sein Einkommen zu verbessern. Es gibt keine negativen Anreize mehr, im Transferbezug zu verharren.

Förderung kleinerer Löhne

Gegenüber dem IZA-Modell hat das Modell den Vorteil, dass auch kleine Löhne unterhalb des ALG II-Niveaus aufgestockt werden. Dies macht niedriger entlohnte Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt attraktiver. Dies ist insbesondere für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose wichtig. Die Betroffenen stellen sich damit zwar finanziell nicht besser als Arbeitslose, die staatliche Arbeit zugewiesen bekommen, haben aber dafür eine frei gewählte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die Minijobs bleiben erhalten

Die Minijobs haben sich in den vergangenen Jahren als eine flexible Arbeitsmöglichkeit für 6,9 Mio. Arbeitnehmer entwickelt. Die Abschaffung oder die Begrenzung der Minijobs wie im Bofinger-Modell, beim ifo-Modell oder beim SVR-Modell führt zu großen Nachteilen für hinzuverdienende Ehepartner, Studenten, Rentner und Nebentätige. Ein wichtiges Ventil zur Flexibilisierung des immer noch zu regulierten Arbeitsmarktes ginge verloren.

Kein Systemwechsel

Das Modell baut auf dem bestehenden Hartz IV-System auf. Es kommt zu keinem Systembruch (wie beim Bofinger-Modell oder beim ifo-Modell). Die Auswirkungen sind daher berechenbar und die Kosten der bürokratischen Umsetzung sind begrenzt.

Keine flächendeckenden Lohnsubventionierungen

Gegenüber anderen Modellen hat das Modell den Vorteil, dass es flächendeckende Lohnsubventionierung – unabhängig von der Bedürftigkeit – vermeidet.

Schrittweise Einführung möglich

Das Modell kann in einem ersten Schritt auf einzelne Personengruppen, z.B. jüngere (unter 25) und ältere Arbeitslose (über 55), angewandt werden (Modellprojekt), um dann in folgenden Schritten (und nach entsprechenden Evaluierungen) auf weitere Problemgruppen ausgedehnt zu werden.

Übersicht: Diskutierte Modelle zur Aktivierung des Niedriglohnbereichs

	„Existenzsichernde Beschäftigung“ (BMWi-Modell)	Bofinger-Modell	ifo-Modell	SVR-Modell	IZA-Modell
Bürgerarbeit	+	-	+	+	+
Garantiertes Existenzminimum durch ALG II	+	+	-	-	+
Möglichkeit, geringe Einkommen existenzsichernd aufzustocken	+	+	nur begrenzt	+	-
Möglichkeit von Minijobs	+	-	-	nur begrenzt	+
Beschäftigungseffekt (IZA-Simulation)	+1.389.000	+110.000	+900.000	+340.000	+1.417.000
Haushaltswirkung (IZA-Simulation)	+25,4 Mrd. €	+9,1 Mrd. €	+35,4 Mrd. €	+12,9 Mrd. €	+26,5 Mrd. €

Das Modell im Einzelnen:

I. Ziele

1. Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit; Arbeitslose sollen so schnell wie möglich wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.
2. Vermeidung der Teilzeit-Falle: Es müssen ausreichend Anreize bestehen, die eigene Existenz durch eine Vollzeit-Tätigkeit selbst zu sichern.
3. Vermeidung von Sprungstellen im Einkommensverlauf: Es müssen Anreize bestehen, das Einkommen zu verbessern (Vermeidung der „Eiger-Nordwand“).
4. Existenzsicherung für Haushalte, die trotz Vollzeit-Erwerbstätigkeit aufgrund geringer Produktivität kein Markteinkommen erzielen, das ihnen ihre Existenzsicherung ermöglicht.
5. Keine Schaffung dauerhaft subventionierter Arbeitsplätze, da diese ihrerseits reguläre Arbeitsplätze belasten.

II. Grundzüge

1. Keine Absenkung der Regelleistung

Das sozio-kulturelle Existenzminimum, das durch die Leistungen des ALG II garantiert wird, bleibt in voller Höhe erhalten. Allerdings sollte der befristete Zuschlag vom ALG I zum ALG II entfallen. Ebenso der bürokratische und für die Familien nicht hilfreiche Kinderzuschlag.

2. Bürgerarbeit

Das ALG II ist – anders als das ALG I – keine Versicherungsleistung, sondern eine Fürsorgeleistung der Solidargemeinschaft an Bedürftige. Daher hat die Solidargemeinschaft auch das Recht, für diese (aus Steuermitteln finanzierte) Fürsorge eine Gegenleistung in Form von Arbeit zu verlangen. Jeder nicht mehr schulpflichtige Empfänger von ALG II sollte daher einer Arbeits- oder Ausbildungspflicht (39 Stunden pro Woche) unterliegen. Im Gegenzug muss auch sichergestellt werden, dass jedem Arbeitslosen eine Beschäftigung angeboten wird. Das könnte z.B. bedeuten, dass die Arbeitslosen Angestellte kommunaler Beschäftigungsgesellschaften werden, die sie für gemeinnützige Arbeiten oder Zusatzarbeiten einsetzen, die die Kommune andernfalls nicht erledigen könnte. Die Zusätzlichkeit der Arbeit ist strikt zu kontrollieren, um die Verdrängung privater Dienstleister zu vermeiden.

3. Wer kein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann, wird vom Staat unterstützt

Die Bezieher besonders niedrigerer Einkommen, die trotz Vollzeitbeschäftigung kein existenzsicherndes Einkommen am Arbeitsmarkt erzielen können, erhalten die Möglichkeit, ihr Nettoeinkommen auf das ALG II-Niveau aufzustocken.

4. Mini- und Midijobs bleiben erhalten:

Die Mini- und Midijobs können beibehalten werden. Sie spielen für die ALG II-Bezieher jedoch keine Rolle mehr, da sie sich aufgrund der verpflichtenden Vollzeitbeschäftigung und der Anrechnung auf ALG II nicht mehr rentieren. Die Midijobs können für alleinstehende Arbeitslose interessant sein.

III. Die Vorzüge des Modells

1. Das Modell orientiert sich damit weitgehend am „Workfare“-Konzept des IZA, ergänzt dieses jedoch um ein Kombilohn-Element, mit dem Arbeitslose einen Marktlohn auf das Niveau von ALG II anheben können. Dies ermöglicht einerseits niedrig entlohnte Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt, vermeidet aber gleichzeitig einen breiten Kombilohnbereich oberhalb des ALG II-Niveaus, der derzeit den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erschwert.
2. Bei Langzeitarbeitslosigkeit droht ein schleichender Verlust der Arbeitsfähigkeit. Dem kann durch Bürgerarbeit entgegen gewirkt werden. Arbeit ist ein Wert für sich. Sie ist sinnstiftend für das Leben, fördert soziale Kontakte, strukturiert den Alltag und ermöglicht dem Arbeitnehmer die Integration in die Gesellschaft. Leider gibt es aber auch Menschen, die sich im staatlichen Transfersystem eingerichtet haben. Solidarität heißt aber auch, dass jeder Bürger das in seiner Kraft Stehende tut, um die Allgemeinheit zu entlasten.
3. Das Modell verzichtet auf komplizierte Verbindungen zwischen Steuer- und Transfersystem, wie sie im Modell des ifo-Instituts und bei Bofinger/Walwei vorgesehen sind. Die Aufstockung niedrigerer Einkommen kann über die ARGEN verwaltet werden. Die Steuerbehörden müssen nicht befasst werden.
4. Durch die Bürgerarbeit werden zwei Ziele erreicht: Erstens wird einer „Entwöhnung von der Arbeit“ vorgebeugt, die gerade bei Langzeitarbeitslosen ein Einstellungshemmnis darstellen kann. Humankapital wird erhalten oder sogar aufgebaut. Das erleichtert die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Zweitens sinkt der Anspruchslohn der Arbeitslosen, weil für die Aufnahme einer regulären Tätigkeit nicht zunächst die Hürde „Arbeitsleid“ überwunden werden muss. Der Anspruchslohn liegt dann bei Langzeitarbeitslosen auf dem ALG II-Niveau (rund 4 – 5 Euro). Jeder, der auf dem ersten Arbeitsmarkt seine Existenz selbst sichern kann, hat damit – anders als derzeit – auch einen finanziellen Anreiz, dies zu tun, ohne dass hierfür ein teurer „Bonus für Arbeit“ notwendig wäre. Nach den Modellrechnungen (IZA und SVR) sind von der Arbeitspflicht die entscheidenden Beschäftigungseffekte zu erwarten.
5. Durch die starke Reduzierung der Hinzuverdienstregelungen werden ALG II-Bezieher nicht mehr besser gestellt als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die Vollzeit arbeiten. Das bedeutet auch: Die Subventionierung der „Teilzeit-Falle“ entfällt. Die so frei

werdenden Haushaltsmittel können sinnvoller eingesetzt werden, z.B. für eine intensivere Vermittlung, für Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Weiterbildung der Geringqualifizierten.

6. Durch die starke Reduzierung der Hinzuverdienstmöglichkeiten werden die Fehlanreize, die derzeit z.T. die Aufnahme einer Vollzeit-Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt behindern, abgeschafft. Oberhalb des Existenzminimums besteht stets der Anreiz, sein Einkommen zu verbessern (Abbau der „Eiger-Nordwand“).
7. Das Modell ermöglicht es, die Minijobs als flexible Arbeitsmöglichkeiten für die 6,5 Mio. Minijobber zu erhalten, die kein ALG II beziehen, z.B. hinzuverdienende Ehepartner Studenten, Rentner, Nebentätige. Für Arbeitslose sind sie aufgrund der Arbeitspflicht nicht mehr interessant. Ein Verharren von Langzeitarbeitslosen in den Minijobs wird daher vermieden.
8. Die öffentlichen Haushalte würden entlastet, da die Hinzuverdienstmöglichkeiten massiv eingeschränkt werden und durch die Beschäftigungspflicht ein höherer Anreiz besteht, in eine – auch niedrig entlohnte – Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu wechseln, ohne dass eine Dauersubventionierung in Kombilohnform nötig wäre.

IV. Das mögliche Anfangsproblem: Arbeitsgelegenheiten für die Bürgerarbeit

1. Schwierigkeiten, ausreichend Beschäftigungsangebote seitens des Staates anzubieten, dürfte es in der Anfangsphase geben. Der Sachverständigenrat (SVR) hält in seiner Arbeitsmarktexpertise diese Schwierigkeiten jedoch für überwindbar. Wie das IZA in seinem Konzept erläutert, ist ein dauerhaftes Angebot an Arbeitsgelegenheiten für diejenigen erforderlich, die kein höheres Markteinkommen erzielen können als ihnen in der Grundsicherung zusteht. Nach Simulationen des IZA dürfte diese Gruppe mittelfristig etwa 485.000 Personen umfassen. (Derzeit sind gut 300.000 Arbeitsgelegenheiten vorhanden.) Hinzu kommt eine unbestimmte Zahl an Jobs, die für die Fluktuation am Arbeitsmarkt vorübergehend geschaffen werden müssen. Mögliche Verdrängungseffekte auf dem regulären Arbeitsmarkt sind zwar nicht völlig auszuschließen. Die Verdrängungseffekte des jetzigen Systems sind nach Einschätzung des IZA jedoch noch massiver und haben in den letzten vier Jahren zur Vernichtung von fast 2 Millionen sozialversicherungspflichtigen Jobs geführt.

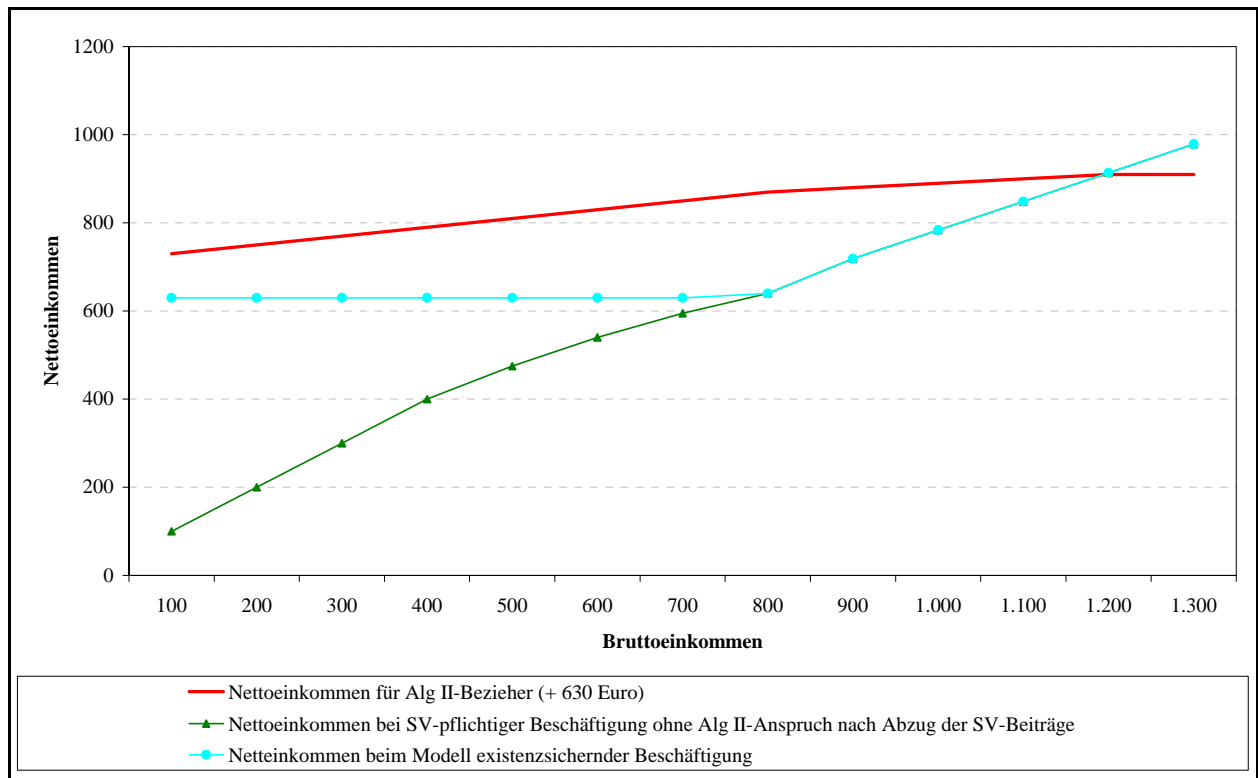
2. Bei der Zahl der zu bereitstellenden Arbeitsgelegenheiten spielt eine Rolle, dass sich erfahrungsgemäß einige Personen nach der Einführung einer Pflicht zur Gegenleistung ihren Anspruch auf Lohnersatzleistung nicht mehr geltend machen werden. Es ist zu erwarten, dass der erste Arbeitsmarkt gestärkt wird, weil die Attraktivität von niedrig bezahlten Beschäftigungsverhältnissen steigt (sinkender Anspruchslohn). Zudem wird die Bürgerarbeit die Gelegenheit zur Schwarzarbeit stark einschränken, weil sie Freizeit entzieht. Außerdem dürften offene Stellen, von denen es derzeit über 600.000 gibt, schneller besetzt werden.
3. Auch die schrittweise Einführung des Modells ist möglich. In einem ersten Schritt kann es auf eine Personengruppe mit einem besonders hohen Arbeitslosigkeitsrisiko angewandt werden (Modellprojekt), um dann in folgenden Schritten (und nach entsprechenden Evaluierungen) auf weitere Problemgruppen ausgedehnt zu werden.
4. Die bekannten Schwierigkeiten mit dem Kriterium der „Zusätzlichkeit“ der Arbeitsgelegenheiten (Vermeidung der Verdrängung von regulärer Arbeit) dürften ebenfalls mit klaren Definitionen, einer guten Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auf lokaler Ebene und einer klaren Befristung der Arbeitsverhältnisse überwindbar sein. Das Angebot öffentlicher Beschäftigung muss transparent und unter Kontrolle von Beiräten erfolgen, die mit lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzt werden könnten. Um ein dauerhaftes Verharren in den Arbeitsgelegenheiten zu vermeiden, müssen Vermittlungsbemühungen der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt regelmäßig überprüft und von den ARGEN und Optionskommunen gefördert werden. Es ist zu beobachten, ob durch die Bürgerarbeit den Kommunen vermehrt Organisations- oder Betreuungskosten entstehen.

V. Beispielrechnungen:

a) Alleinstehende/r

Bruttoeinkommen	Zusätzliches Netto zum ALG II-Bezug (nicht angerechnetes Einkommen)	Nettoeinkommen für ALG II-Bezieher (vorige Spalte + 630 Euro) ¹	Nettoeinkommen bei SV-pflichtiger Beschäftigung ohne ALG II-Anspruch nach Abzug der SV-Beiträge (bis zu 20%) und Steuern (ab 890 Euro)	Nettoeinkommen beim Modell existenzsichernder Beschäftigung
100	100	730	100	630
200	120	750	200	630
300	140	770	300	630
400	160	790	400	630
500	180	810	Ca. 475 (5% SV-Beitrag)	630
600	200	830	Ca. 540 (10% SV-Beitrag)	630
700	220	850	Ca. 595 (15% SV-Beitrag)	630
800	240	870	640	640
900	250	880	718,50	718,50
1.000	260	890	783,50	783,50
1.100	270	900	848,50	848,50
1.200	280	910	913,50	913,50
1.300	280	910	978,50	978,50

Abbildung 1: Alleinstehende/r

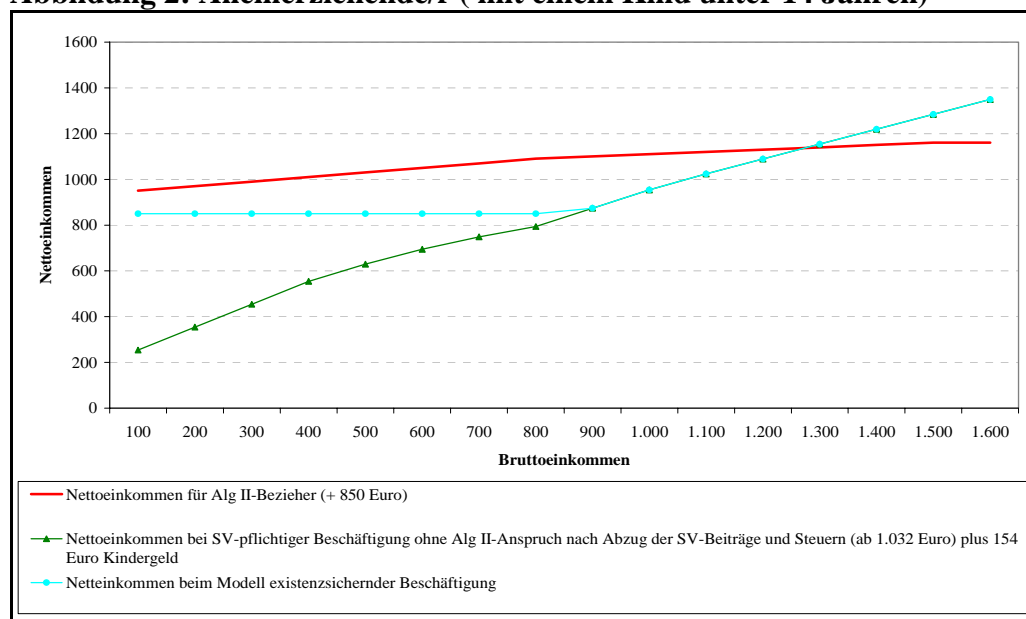


¹ Dies ist eine konservative Annahme: Laut FES liegt das ALG II plus Kosten der Unterkunft plus ggf. Zuschlag beim Übergang von ALG I zu ALG II für Alleinstehende zwischen 662 und 882 Euro. Laut BA lag die durchschnittliche Zahlung im Juli 2005 inkl. aller Zuschläge bei 697 Euro. Von Zuschlägen wird hier jedoch abstrahiert.

b) Alleinerziehende/r (Kind unter 14 Jahre)

Bruttoeinkommen	Zusätzliches Netto zum ALG II-Bezug (nicht angerechnetes Einkommen)	Nettoeinkommen für ALG II-Bezieher (vorige Spalte +850 Euro) ²	Nettoeinkommen bei SV-pflichtiger Beschäftigung ohne ALG II-Anspruch nach Abzug der SV-Beiträge und Steuern (ab 1.032 Euro) ³ plus 154 Euro Kindergeld	Nettoeinkommen beim Modell existenzsichernder Beschäftigung
100	100	950	254	850
200	120	970	354	850
300	140	990	454	850
400	160	1.010	554	850
500	180	1.030	Ca. 629	850
600	200	1.050	Ca. 694	850
700	220	1.070	Ca. 749	850
800	240	1.090	794	850
900	250	1.100	874	874
1.000	260	1.110	954	954
1.100	270	1.120	1.023,80	1.023,80
1.200	280	1.130	1.088,80	1.088,80
1.300	290	1.140	1.153,80	1.153,80
1.400	300	1.150	1.218,80	1.218,80
1.500	310	1.160	1.283,80	1.283,80
1.600	310	1.160	1.348,80	1.348,80

Abbildung 2: Alleinerziehende/r (mit einem Kind unter 14 Jahren)



² Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen: Im Haushalt lebt ein Kind unter 14 Jahren, 207 Euro Regelleistung für jedes Kind bis 14 Jahre plus 36% Aufschlag von der Regelleistung für Alleinerziehende (=74,52) ergibt 281,52 Euro Regelsatz. Hinzu kommen die angenommen 630 Euro für das Elternteil, so dass sich – ohne anteilige Kosten der Unterkunft für das Kind – 911 Euro ergeben. Laut BA lag die durchschnittliche Zahlung im Juli 2005 inkl. aller Zuschläge bei 850 Euro; damals galten zwar noch für Ostdeutschland die reduzierten Sätze, hier wird dennoch mit dieser (sehr) konservativen Zahl gerechnet. Ab 730 Euro Bruttoeinkommen (630 Euro ALG II plus 100 Euro Freibetrag) könnte statt ALG II auch Kinderzuschlag (max. 140 Euro plus Kindergeld plus ggf. Wohngeld) beantragt werden. Der Unterschied zum weiteren ALG II-Bezug ist jedoch gering und wird daher hier vernachlässigt.

³ Bei Alleinstehenden mit Kind (Steuerklasse II) beginnt die Besteuerung bei Berücksichtigung von Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1031,99 Euro.

c) Ehepaar mit 2 Kindern (Alleinverdiener, beide Kinder unter 14 Jahre)

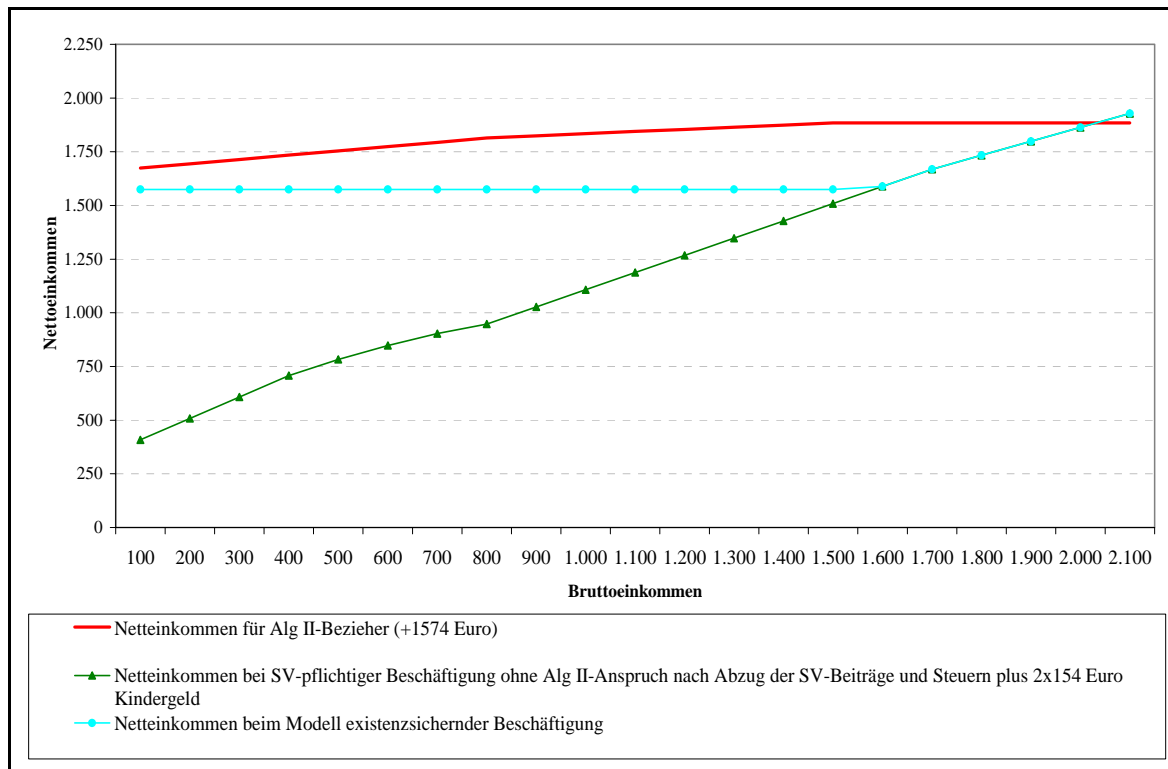
Bruttoeinkommen	Zusätzliches Netto zum ALG II-Bezug (nicht angerechnetes Einkommen)	Nettoeinkommen für ALG II-Bezieher (vorige Spalte +1574 Euro)⁴	Nettoeinkommen bei SV-pflichtiger Beschäftigung ohne ALG II-Anspruch nach Abzug der SV-Beiträge und Steuern (ab 1.701 Euro)⁵ plus 2x154 Euro Kindergeld	Nettoeinkommen beim Modell existenzsichernder Beschäftigung
100	100	1.674	408	1.574
200	120	1.694	508	1.574
300	140	1.714	608	1.574
400	160	1.734	708	1.574
500	180	1.754	Ca. 783	1.574
600	200	1.774	Ca. 848	1.574
700	220	1.794	Ca. 903	1.574
800	240	1.814	948	1.574
900	250	1.824	1.028	1.574
1.000	260	1.834	1.108	1.574
1.100	270	1.844	1.188	1.574
1.200	280	1.854	1268	1.574
1.300	290	1.864	1.348	1.574
1.400	300	1.874	1.428	1.574
1.500	310	1.884	1.508	1.574
1.600	310	1.884	1.588	1.588
1.700	310	1.884	1.668	1.668
1.800	310	1.884	1.733,15	1.733,15
1.900	310	1.884	1.798,15	1.798,15
2.000	310	1.884	1.863,15	1.863,15
2.100	310	1.884	1.928,15	1.928,15

⁴ Es werden nur Regelsatzleistungen und durchschnittliche Kosten der Unterkunft angenommen – keine Zuschläge oder Einmalleistungen (Regelsätze: 345 + 311 + 207 + 207 = 1070; damit würden 504 Euro für Kosten der Unterkunft verbleiben). Laut FES (August 2006) ist 1574 Euro die Untergrenze für diesen Haushaltstyp. Laut BA erhielt dieser Haushaltstyp zwar im Juli 2005 durchschnittlich nur 1204 Euro; dies hängt jedoch damit zusammen, dass viele dieser Haushalte hinzuverdienen und zum damaligen Zeitpunkt zudem noch die geringeren Regelsätze in Ostdeutschland galten. 1574 Euro monatlich dürfte eine realistische bis konservative Annahme sein.

Ab 1134 Euro Bruttoeinkommen (1034 Euro ALG II-Leistungen für Paare ohne Kinder plus 100 Euro Freibetrag) könnte statt ALG II auch Kinderzuschlag (max. 140 Euro je Kind plus Kindergeld plus ggf. Wohngeld) beantragt werden. Der Unterschied zum weiteren ALG II-Bezug ist jedoch gering und wird daher hier vernachlässigt.

⁵ Bei einem verheirateten Alleinverdiener (Steuerklasse III) beginnt die Besteuerung bei Berücksichtigung von Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1700,99 Euro.

Abbildung 3: Ehepaar mit 2 Kindern (Alleinverdiener, beide Kinder unter 14 Jahre)



VI. Das Modell kommt ohne weitere Transferleistungen aus

1. Manche Inkonsistenzen und Fehlanreize im Einkommensverlauf ergeben sich derzeit auch daraus, dass die ALG II-Regelleistungen für Kinder deutlich über dem Kindergeld liegen. Bofinger schlägt daher vor, das Kindergeld im unteren Einkommensbereich auf den Regelsatz des ALG II anzuheben und dann sukzessive abzubauen. Da im Aufstockungs-Modell bereits der ALG II-Regelsatz für Kinder gilt, ist eine solche Anpassung nicht erforderlich. Wenn hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sollten sie vielmehr in den Ausbau der Kinderbetreuung investiert werden, um arbeitslosen Eltern die Teilnahme am Erwerbsleben zu erleichtern.
2. Eine Subventionierung der Sozialversicherungsleistungen (Bofinger-Modell) ist angesichts der Beschäftigungspflicht nicht erforderlich, da keine weiteren Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt gesetzt werden müssen. Implizit findet eine solche Subventionierung jedoch bei den ganz niedrigen Vollzeit-Einkommen statt, wenn diese auf das ALG II-Niveau angehoben werden. Das Bofinger-Modell ist auf die komplizierte (und teure) Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen angewiesen, weil es auf eine

Beschäftigungspflicht verzichtet.

VII. Weiteres Vorgehen

Das Modell sollte auf seine Beschäftigungs- und Haushaltswirkungen untersucht werden (z.B. IZA-Simulation), um Vergleichbarkeit mit anderen Modellen zu erreichen. Es lässt sich jedoch mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass die Wirkungen mit denen des Workfare-Ansatzes (+1,2 Mio. Beschäftigte, davon 300.000 in Arbeitsgelegenheiten sowie Haushaltseinsparungen von 31,8 Mrd. Euro) vergleichbar sind.